

Vorbehaltprinzip

zulässig. Das Jugendgericht urteilt in allen Strafsachen Jugendlicher,³⁴ vorbehaltlich des vereinfachten Verfahrens vor dem Einzelrichter in Verbrechen- und Vergehensfällen (§ 4 Abs. 1 GOG).³⁵ In allen übrigen Fällen entscheidet sich ausschliesslich nach der Art der strafbaren Handlung, welche der drei folgenden Rechtswegmöglichkeiten in concreto offensteht: Der *Einzelrichter* entscheidet im Verfahren wegen Übertretungen (§ 4 Abs. 1 GOG, §§317 ff. StPO). Das *Schöffengericht* als Kollegium fungiert im Verfahren wegen Vergehen (§ 4 Abs. 1 GOG, § 15 Abs. 3 StPO). Und das *Kriminalgericht* urteilt im Verfahren wegen Verbrechen, und zwar ebenfalls als Kollegialbehörde (§ 4 Abs. 1 GOG, § 15 Abs. 2 StPO).

In zweiter Instanz entscheidet das Obergericht über die Rechtsmittel (ordentliche: Berufung und Beschwerde) gegen die Urteile und Beschlüsse erster Instanz (§ 5 Abs. 1 GOG).

Als dritte und letzte Instanz beurteilt der Oberste Gerichtshof die Rechtsmittel gegen die Urteile und Beschlüsse erster Instanz (§ 5 Abs. 2 GOG). Als ordentliche Rechtsmittel sieht das Gesetz die Revision und die Beschwerde vor.

C. Die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts

a. Allgemeines

Die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts umfasst die Gerichtsbarkeit in Verwaltungs- und diejenige in Verfassungsangelegenheiten. Für die Letztere ist ausschliesslich der Staatsgerichtshof zuständig.

Hinsichtlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht ein besonderer, sich in zwei Zuständigkeitsbereichen manifestierender Dualismus:³⁶ Gemäss Generalklausel (Art. 97 Abs. 1 LV; Art. 90 LVG) ist der Instanzenzug bei Verwaltungsbeschwerden (vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelungen) grundsätzlich an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI)

Zum Begriff des Jugendlichen, der Jugendstraftat und der Jugendstrafsachen s. § 2 JGG.

LGBl. 1973 Nr. 1. Zur Zuständigkeit des Jugendgerichts im Weiteren s. insbesondere § 11 ff. JGG.

Steger, Landesfürst 45 («zwei Verwaltungsgerichte mit sachlich getrenntem Kompetenzbereich»). S. ferner etwa *Kühne StGH 142; Waschkuhn, Justiz 41; Sprenger*